

2658/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde haben am 10. Juli 1997 unter der Nr. 2785/J-NR/1997 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über das Verbot von Anti-Personen-Minen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Unter Bezugnahme auf § 4 - betreffend die Meldung bestehender Vorräte an Anti-Personen-Minen (APM) - wird angefragt: Welche Meldungen sind erfolgt, d.h. welche Stückzahlen von APM wurden gemeldet? Dabei wird um Aufschlüsselung nach folgenden Kategorien ersucht:
(a) Erzeugerfirmen, (b) Handelsfirmen, (c) Bundesheer,
(d) andere Organisationen und Institutionen.
2. Sind nach Einschätzungen des Bundesministerium für Inneres alle gebotenen Meldungen erfolgt?
3. Sind vom Bundesministerium für Inneres Schritte zur Überprüfung der Vollständigkeit der Meldungen vorgesehen?
4. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung zur Vernichtung von Anti-Personen-Minen (§ 4) wird angefragt: Hat das BM für Inneres zu vernichtende APM erhalten?
5. Ist die Gewähr gegeben daß alle in Österreich vorhandenen Vorräte an Anti-Personen-Minen bis 31. Dezember 1997 vernichtet werden können?
6. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung, daß Entminungs- und Entschärfungsdienste über Minen für Ausbildungszwecke verfügen können (§ 3(1)) wird angefragt: Verfügen diese dem Bundesministerium für Inneres unterstehenden Organisationen

7. Da die Abgrenzung zwischen verschiedenen Arten von Minen - zwischen Anti-Personen-Minen und Anti-Fahrzeug-Minen, zwischen Anti-Personen-Minen und Richtsplitterladungen - nicht exakt festgelegt werden kann, besteht die Möglichkeit der Entstehung von Grauzonen wodurch Waffenproduktionen bzw. Waffenexporte stattfinden könnten, die im Widerspruch zu den Intentionen des Bundesgesetzes über das Verbot von Anti-Personen-Minen stehen. An den Bundesminister für Inneres wird daher die Anfrage gerichtet: Welche Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr von Minen bzw. von Richtsplitterladungen wurden in den letzten drei Jahren gestellt und welche Genehmigungen wurden erteilt? Um welche Typen bzw. Sprengstoffmassen hat es sich bei diesen Vorrichtungen gehandelt?

8. Haben Sie in 'Zusammenhang mit den Berichten über weiter am Markt befindliche APM mit der Bezeichnung DFC-19 und DFC-29 der Dynamit Nobel-Graz Erhebungen vorgenommen? Wurden diese nach § 4 durch die Firma gemeldet? Wurden etwaige Wahrnehmungen an die Justizbehörden weitergegeben?' Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Es sind keine Meldungen erfolgt.

Zur Frage 2:

Nach ho. Wissensstand gibt es in Österreich keine meldepflichtigen APM.

Zur Frage 3:

Ja.

Zur Frage 4:

Nein.

Zur Frage 5:

Ja.

Zur Frage 6:

Für Ausbildungszwecke stehen 58 Anti-Personen-Minen zur Verfügung.

Zur Frage 7:

Der Beantwortung dieser Frage steht die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs 3 B-VG entgegen.

Zur Frage 8:

Bei den Produkten "DFC-19" und „DFC-29 der Dynamit Nobel Graz handelt es sich um Richtsplitterladungen, welche zwar für den Einsatz gegen Personen bestimmt sind, aber infolge gewillkürter Auslösung nach den Erläuterungen zum Bundesgesetz über das Verbot von Anti-Personen-Minen keine Anti-Personen-Minen darstellen.